

Tierquälerei – staatlich angeordnet

Tierschutzrelevanz bei der Prävention der Afrikanischen Schweinepest

von Melanie Dopfer

2020 hat die gefürchtete Afrikanische Schweinepest die Wildschweinpopulation in Deutschland erreicht. Die Ausbreitung der für Schweine tödlichen Viruserkrankung und deren Eintrag in Hausschweinbestände zu verhindern, hat für Schweine haltende Betriebe, kommunale und Landesbehörden seither oberste Priorität. Landwirtschaftliche Betriebe, die Schweine züchten, aufziehen und mästen, befürchten für den Fall, dass die Tierseuche in ihren Betrieben oder in der Region ausbricht, verständlicherweise erhebliche wirtschaftliche Verluste. Bei Wildschweinen und Hausschweinen innerhalb von Seuchenschutz- und Restriktionsgebieten führen die gesetzlich legitimierten Maßnahmen zur Seuchenprävention zu erheblichem Leid. Zahlreiche Tiere leiden und werden im Zweifelsfall sogar vorbeugend getötet, obwohl es sinnvoller wäre, die Impfstoffentwicklung voranzutreiben und die eigentlichen Risikofaktoren auszuschalten: die mangelhafte Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen vieler Schweinebetriebe und die Einschleppung und Verbreitung des Virus als Folge häufiger Transporte und menschlicher Unachtsamkeit.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist für Deutschland eine der wirtschaftlich folgenschwersten Tierseuchen des 21. Jahrhunderts. Als größter Schweinefleischproduzent der EU exportierte Deutschland 2019 Schweineprodukte im Wert von 1,6 Milliarden Euro in den Drittlandmarkt¹ und erreichte damit Platz 3 der Weltrangliste im Export von Schweineprodukten. Der Verlust des Status »seuchenfrei« seit Ausbruch der ASP im Jahr 2020 beim Wildschwein in Deutschland trifft die deutsche Schweineindustrie daher hart. Die unverzüglich verhängten Importstopps der wichtigsten Handelspartner wie China und Japan und die Sperrung Deutschlands für den Drittlandmarkt führten zu schweren Preisrückgängen auf dem Schweinemarkt.²

Hauptverbreitungsgebiete der ASP waren bis 2007 die afrikanischen Länder südlich der Sahara. Durch Schiffshandelswege und die vermutlich illegale Entsorgung von kontaminierten Speiseabfällen wurde das Virus 2007 nach Georgien eingeschleppt. Von dort aus breitete sich die Tierseuche unter Wild- und Hausschweinen immer weiter westwärts aus, auch nach Europa.³ Deutschland zählt mittlerweile 4.327 ASP-Fälle bei Wildschweinen sowie sieben Ausbrüche in Hausschweinbeständen (Stand 7. Oktober 2022).⁴ Übertragen wird das Virus durch direkten Kontakt unter Schweinen sowie indirekt über kontaminiertes

Futter, tierische Erzeugnisse und andere Rohstoffe.⁵ Der Mensch spielt bei der Virusverbreitung eine besonders große Rolle.⁶

Das *African Swine Fever Virus* ist für Schweine hochinfektiös und die Erkrankung verläuft in den meisten Fällen tödlich. Zudem ist das Virus in der Umwelt außerordentlich widerstandsfähig.⁷ Daher wird im Rahmen der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen mit allen Mitteln versucht, einen Viruseintrag in Hausschweinbestände zu verhindern sowie eine Seuchenverbreitung unter Wildschweinen zu unterbinden. Die Seuchenfreiheit zurückzuerlangen, ist oberstes Ziel der Wirtschaft und des Staates – auf Kosten des Tierschutzes.

Seuchenbekämpfung beim Wildschwein

Ganzjährige Bejagung

Bis März 2018 galt für Wildschweine (Schwarzwild) gemäß der Jagdzeitenverordnung⁸ grundsätzlich eine Schonzeit (während der Aufzucht der Jungtiere) – für Bachen und Keiler von Februar bis Mitte Juni. Frischlinge und Überläufer waren ganzjährig jagdbar. Inzwischen wurde die Schonzeit jedoch komplett aufgehoben.⁹ Zusätzlich ermächtigt das Bundesjagdgesetz (BJagdG) die Länder, zur Bekämpfung von Tierseu-

chen beim Schwarzwild Ausnahmen vom Elterntierschutz zu bestimmen.¹⁰ Somit sind auch Elterntiere zum Abschuss freigegeben. Eine »offensichtlich« Frischling-führende Bache darf zwar nicht geschossen werden, doch im Zweifelsfall stellt sich die Frage nach der Offensichtlichkeit. Führende und nicht führende Bachen zu unterscheiden, ist je nach Sichtverhältnissen sehr schwierig. Wird ein Muttertier erschossen, hat das den Hungertod der Jungtiere zur Folge. Es ist tierschutzwidrig. Die Behörden entlasten Jäger allerdings, wenn eine führende Bache »versehentlich« abgeschossen wurde. So werten sie beispielsweise in Baden-Württemberg diese Fahrlässigkeit im Rahmen von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Januar nicht mehr als Ordnungswidrigkeit.¹¹ Der Tierschutz wird hier eindeutig hintangestellt.

Einsatz verschiedener Jagdmethoden

Eine der Hauptmaßnahmen zur Bekämpfung der ASP ist die intensive Bejagung der Wildschweine. Das Friedlich-Löffler-Institut, unterstützt vom Deutschen Jagdverband, empfiehlt in seinem Maßnahmenkatalog eine »drastische« sowie »massive Reduktion der Wildschweindichte«. Um diese zu erreichen, müssten »jagd- und tierschutzrechtliche Regelungen außer Kraft gesetzt werden«.¹² Neben der gängigen Jagdpraxis – eine einzelne jagende Person mit Jagdgewehr – ergreifen die Jäger:innen nun vormals verbotene, genehmigungspflichtige und teils sehr risikoreiche Methoden:

Sauenfänge: Das Aufstellen von Sauenfängen ist kein Instrument der gängigen Jagddurchführung, es unterliegt grundsätzlich einer Genehmigungspflicht der Behörde. Dabei handelt es sich um mobile oder stationäre Kleinstgatter oder große Metallkäfige, in welche die Wildschweine mit Futter hineingelockt, per Fernauslösung des Fallenmechanismus eingeschlossen und darin erschossen werden. Diese Tötungsmethode stellt äußerst hohen Stress für die Tiere dar, allein schon infolge der Annäherung von Menschen bei fehlender Fluchtmöglichkeit. Zudem erleben die Tiere hautnah, wie ihre Gruppenmitglieder getötet werden. Sie erleiden somit direkt vor ihrem eigenen Ende noch Todesangst. Da mit dieser Methode etliche Tiere auf einmal getötet werden können, rufen Landesregierungen nun zum Einsatz von Sauenfängen auf und heben die Genehmigungspflicht durch Allgemeinverfügungen auf.¹³ Eine tierschutzwidrige Jagdmethode wird dadurch serienreif gemacht.

Nachtsichtgeräte und künstliche Lichtquellen: Viele Tierarten sind durch die zunehmende Invasion von Menschen in ihren Lebensraum dämmerungs- und nachtaktiv geworden. In diesem Zeitraum verwenden sie ihre Energie unter anderem für Nahrungssuche, Sozial- und Fortpflanzungsverhalten. Aus diesem

Grund war die Jagd bei Nacht bisher nur eingeschränkt erlaubt. Lediglich natürliches Licht (Mondschein) oder Nachsichtgeräte ohne Montagevorrichtung für Schusswaffen (wie Ferngläser) durften den Jäger:innen zur Orientierung dienen. Mit einer Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2020 wurde es Jagdscheininhabern nun ermöglicht, bislang verbotene Techniken zur Bejagung von Schwarzwild bei Nacht einzusetzen.¹⁴ Wildtiere mit künstlichen Lichtquellen direkt anzustrahlen, ist gemäß Bundesjagdgesetz verboten, doch die meisten Bundesländer lassen es durch Ausnahmeregelungen nun zu.¹⁵ Nächtliches Jagen hat für die Tiere einen erhöhten Energieverbrauch zur Folge – sie werden bei der Nahrungssuche gestört, fliehen und werden erheblich unter Stress gesetzt und unter Umständen schwer verletzt. Derartiges sollte nicht unter dem Vorwand einer Seuchenpräventionsmaßnahme stattfinden dürfen.

Treibjagden: Bei dieser Bewegungsjagd scheucht eine Gruppe von »Treibern«, teilweise mit Hunden, die Wildschweine auf, versetzt sie in Bewegung, und treibt sie letztendlich an Orte, an denen sich vorab positionierte Jäger befinden, um die Tiere zu erschießen. Dies bedeutet für das Tier allerhöchsten Stress. Es wird aus seiner Deckung getrieben und läuft in Panik weg, während es immer wieder von seitlich eingreifenden Personen in eine bestimmte Richtung gelenkt wird. Das gejagte Tier verliert während dieser Tortur immer mehr Energie und gerät mit hoher Wahrscheinlichkeit in Todesangst. Trifft der erste Schütze das rennende Tier nicht korrekt, kann es schwerverletzt weiterfliehen. Der anschließende Todeskampf kann nur als Tierquälerei bezeichnet werden. Blut ist bei der Afrikanischen Schweinepest die am meisten infektiöse Körperflüssigkeit. Von Seuchenprävention kann im Falle dieser Jagdmethode daher keine Rede sein.

Dennoch kommen Treibjagden im Rahmen der massiven Bejagung der Wildschweine in aus Tierschutzsicht inakzeptabler Häufigkeit zum Einsatz. Sie werden sogar von Landesregierungen geplant.¹⁶ Was hohe Summen an Steuergeldern verschwendet, stellt darüber hinaus auch eine große Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Nicht selten laufen panische Wildtiere über Straßen in Dörfer und verschrenzen sich in ihrer Not in Vorgärten. Verletzte Personen und Hunde sowie hohe Sachschäden können Folgen dieser tierquälerischen Jagdmethode sein.

Wildschweinsichere Zäune

Um Wildschweine in ihren Bewegungsräumen einzuschränken, kommen über hunderte von Kilometern in Deutschland ASP-Schutzzäune zum Einsatz. In der Regel handelt es sich um Drahtzaun aus hochfestem Knotengitter, welcher tief genug in das Erdreich versenkt wird, sodass Wildschweine ihn nicht anheben

können. Die Zäune werden um ASP-Zonen errichtet – hunderte Kilometer entlang der polnischen und tschechischen Grenze,¹⁷ allein durch Bayern zieht sich ein 500 Kilometer langer Zaun.¹⁸ Dabei macht der Zaunbau auch nicht vor Naturschutzgebieten halt. Obwohl der Bau aus mehreren Gründen als gesetzswidrig eingestuft wurde, sind ASP-Zäune in mehreren Naturschutzgebieten errichtet worden¹⁹ und sie bestehen weiterhin in mehreren Schutzgebieten. Nicht nur Wildschweine können diese Zäune nicht mehr passieren, sondern auch viele andere Wildtiere. Verheerend wird die Lage, wenn ein eingezäuntes Gebiet durch Hochwasser überschwemmt wird, wie im Januar 2022 im Nationalpark Unteres Odertal. Hier wurden die ASP-Zäune zu einer tödlichen Falle für viele Tiere, die sich vor den Wassermassen retten wollten. Ein solcher Zaun hat somit erhebliche Tierschutzrelevanz – auch für andere Wildtierarten.

Seuchenbekämpfung beim Hausschwein

Aufstellungsanordnung bei Auslauf- und Freilandhaltungen

Obwohl das Friedrich-Löffler-Institut das Risiko eines Eintrags der ASP in Schweinehaltungssysteme mit Auslauf und Freiland als vernachlässigbar bis gering einstuft (sofern der Betrieb alle spezifischen Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einhält), empfiehlt es in Gebieten, in denen die ASP vorkommt, dennoch eine Aufstallung der Schweine als Maßnahme zur Risikominimierung.²⁰ Landesregierungen und Behörden nehmen diese Empfehlung als Freifahrtschein für Aufstellungsanordnungen in den Restriktionszonen. Doch für eine solche Anordnung gibt es weder in der betreffenden EU-Verordnung (2021/605) noch in der Schweinepest-Verordnung²¹ eine eindeutige Rechtsgrundlage. Lediglich der Widerruf der Genehmigung der Freilandhaltung hat ein rechtliches Fundament. Nach Ansicht des Deutschen Tierschutzbundes fehlt für diese Maßnahme allerdings die Angemessenheit und Erforderlichkeit. Von wissenschaftlicher Seite gibt es weder Belege dafür, dass Tiere in Freiland- und Auslaufhaltungen gefährdeter sind, noch, dass von ihnen ein erhöhtes Risiko im Seuchengeschehen ausgeht. Umso schwerer wiegen die tierschutzwidrigen Folgen für die von einer Aufstallung betroffenen Schweine.

Auslauf- und Freilandhaltungen sind wesentlich tiergerechtere Haltungssysteme als die konventionelle Warmstallhaltung. Sie steigern das Wohlbefinden eines Schweines erheblich. Die Ausläufe sind in der Regel wesentliche Bestandteile des Betriebssystems. Viele Betriebe haben ihre Futtertröge und Wasserversorgung im Auslauf installiert, häufig wird der Außenbereich für die Ausscheidungen genutzt. In Freilandhaltungen befindet sich die gesamte Versorgung

draußen. In der Regel gibt es bei dieser tiergerechten Haltungsform keine Notfallstallungen oder ähnliche Gebäude.

Ist ein Betrieb von einer Aufstellungsanordnung betroffen, bedeutet dies einen schwerwiegenden Eingriff in sein Management – bis hin zum Zusammenbruch der regulären Betriebsstrukturen. Muss der Auslauf geschlossen werden, sind nur noch die Buchten im Innenbereich des Stalls nutzbar. Die außen angelegten Versorgungseinrichtungen müssen nach innen verlegt werden, was in der Regel nur unzureichend realisierbar ist. Für Schweine ist die Strukturierung in Schlaf-, Aktivitäts- und Kotbereich wichtig. Bei der Aufstallung ist sie nicht mehr gegeben, die Tiere kommen unweigerlich mit ihren Exkrementen in Kontakt. Meist haben Betriebe mit Auslauf keine Stalllüftung, sodass sich bei einer Aufstallung die Schadgaskonzentration der Atemluft in gesundheitsgefährdende Bereiche entwickeln kann. Zudem fehlt es an Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Die stark beengten Verhältnisse können bei Schweinen, besonders bei solchen, die es anders gewohnt waren, schnell zu einer Konkurrenz um Liegeplatz, Nahrung, Beschäftigungsmaterial oder ähnliches führen. Schweine sind bei Beschäftigungsmangel und suboptimalen Haltungsbedingungen, wie sie in der konventionellen Warmstallhaltung praktiziert werden, bekanntermaßen für Stereotypen und manipulatives Verhalten anfällig.

Eine Aufstallung kann zu einer derart mangelhaften Haltungsituation führen, dass daraus massiver Stress und eine Überforderung der Anpassungsmechanismen der Tiere folgt. Dies kann sich in aggressivem

Häufig anzutreffende Mängel in der Biosicherheit

- Fehlendes Hygienebewusstsein des Betriebspersonals
- Unzureichende Hygienemaßnahmen vor Betreten des Stalls (Hygieneschleuse)
 - Kein Kleidungswechsel
 - Keine oder verschmutzte Desinfektionswanne für die Stiefel
 - Keine Stiefelwäsche
 - Es gibt keine Vorrichtungen zum Händewaschen (oder sie wird nicht benutzt)
- Unzureichende Einzäunung des Betriebs (z. B. stets offene Hoftore und Gebäudetüren)
- Ungesicherte Futterlagerung (unzureichend eingefriedet, zugänglich für Wildtiere)
- Unsachgemäße Kadaverlagerung (nicht auslauf-sicher, in direkter Nähe zum Stall, kann Wildtiere anlocken)

und beschädigendem Verhalten wie Schwanzbeißen, Ohrenbeißen und Manipulationen an Buchten- einrichtungen äußern. Im Gegensatz zur konventionellen Warmstallhaltung sind Schweine in tieregerechten Haltungssystemen in der Regel unkupiert (das routinemäßige Kupieren der Schwänze ist seit 1991 EU-weit verboten, für die Haltung im Warmstall werden Ferkel dennoch in der Regel kupiert).²² Ein Schwanzbeißgeschehen kann bei Tieren, die Auslauf- oder Freilandhaltung gewöhnt und nicht kupiert sind, noch gravierendere und lebensbedrohlichere Schwanzverletzungen zur Folge haben.

Freilandhaltungen sind von einem Widerruf der Genehmigung besonders hart getroffen. Verfügt der Betrieb über Notfallstallungen, so sind massiver Stress durch die fremde Umgebung und den erheblichen Mangel an gewohnten Reizen und in direkter Folge Verhaltensstörungen und Schwanzbeißen vorprogrammiert. Hat er keine solchen Vorrichtungen, droht im Zweifelsfall die Keulung des gesamten Bestandes – beispielsweise dann, wenn in einer Restriktionszone auch Transportverbote für Schweine erlassen wurde. Eine verheerende Situation, mit der die Betriebe vom Staat alleingelassen werden.

Keulung des gesamten Bestands

Ist die ASP in einem Hausschweinebestand ausgebrochen, so ermächtigt die Schweinepest-Verordnung die zuständige Behörde dazu, die Keulung des gesamten Schweinebestands im Seuchenbetrieb anzuordnen. Denn noch symptomlose Schweine können das Virus bereits in sich tragen und zeitverzögert erkranken. Für die betroffenen Tiere des Betriebs bedeutet diese Maßnahme in den meisten Fällen jedoch ein tierschutzrelevantes Ausmaß an Stress. Tierhaltungen verfügen in der Regel über keine Strukturen, die es ermöglichen, viele Tiere schonend und stressfrei zu töten. Die Schweine erleben hautnah, wie ihre Artgenossen in den Buchten getötet werden.

Dass aber auch Schweine in sog. Kontaktbetrieben gekeult werden, ist inakzeptabel. Die Schweinepest-Verordnung sieht die Möglichkeit vor, Schweinebestände solcher Betriebe zu keulen, die, z. B. über einen Tiertransport oder Betriebspersonal, mit dem Seuchenbetrieb in Kontakt standen. Solange im Kontaktbetrieb keine Anzeichen eines Ausbruchsgeschehens nachgewiesen werden können, beispielsweise über Blutproben und tierärztliche Untersuchungen, ist die Tötung der Tiere aus Tierschutzsicht eindeutig abzulehnen. Leider zeigt die Realität ein anderes Bild: Im Juli 2022 wurden im niedersächsischen Landkreis Emsland 1.800 Mastschweine auf behördliche Anordnung »vorsorglich« gekeult, obwohl alle Stichproben negativ ausgefallen waren und keines der Schweine Symptome hatte.

Schlussfolgerungen

Aus Tierschutzsicht stehen die dargestellten drastischen Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen in keinem Verhältnis zu Notwendigkeit und zum Nutzen der Seuchenbekämpfung an sich. Sie führen zu tausendfachem Tierleid und bedrohen zudem die Existenz von Betrieben, die eine gesellschaftlich gewünschte tieregerechtere Haltung von Schweinen ermöglichen. Das auch durch die Zukunftskommission Landwirtschaft und die Borchert-Kommission erklärte Ziel einer Transformation der Landwirtschaft wird durch die ASP-Strategie Deutschlands erheblich ausgebremst. Diese Strategie ist allein dem wirtschaftlichen Einfluss der jahrelangen Exportorientierung geschuldet. Statt den Fokus auf die Impfstoffentwicklung²³ zu legen und die eigentlichen Risikofaktoren auszuschalten, wie die häufig mangelhafte Umsetzung von Standard-Biosicherheitsmaßnahmen in vielen konventionellen Schweinebetrieben (siehe Kasten) sowie die menschengemachte Einschleppung und Ver-

Folgerungen & Forderungen

- Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche von enormer wirtschaftlicher Tragweite.
- Für die Übertragung des ASP-Virus spielt menschliches Verhalten die größte Rolle.
- Die erwähnten tierschutzrelevanten Maßnahmen zur Seuchenprävention und -bekämpfung der ASP dienen ausschließlich dem Versuch einer schnellstmöglichen Eindämmung des wirtschaftlichen Schadens. Tierschutzrecht und Naturschutzrecht werden dabei von der Regierung und ihren Behörden dem Seuchenrecht untergeordnet. Wissenschaftliche Evidenz für diese drastischen Methoden existiert nicht.
- Seuchenprävention und -bekämpfung dürfen den Tier- und Naturschutz nicht aushebeln. Dies führt zu tausendfachem Tierleid und ist aus Tierschutzsicht abzulehnen.
- Der Fokus muss auf die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen gelegt werden, die wissenschaftlich nachgewiesenermaßen ein Risiko für den Eintrag der ASP in einen Schweinebetrieb darstellen.
- Die Entwicklung und Zulassung von Impfstoffen muss von staatlicher und europäischer Seite gefördert werden.
- Nur durch einen grundlegenden Systemwechsel mit um ein Vielfaches kleineren Betriebsstrukturen, kurzen Transportwegen, einer Abkehr der Exportabhängigkeit und einem hohen Hygienebewusstsein seitens der Schweinehalter:innen kann die ASP ihre hohe Schadenskraft verlieren.

breitung des Virus,²⁴ wird der Tierschutz wirtschaftlichen Interessen geopfert. Alles in allem zeigt sich, wie notwendig ein grundlegender Systemwandel in der Schweinehaltung hin zu tiergerechten, kleineren, regionalen und unabhängig wirtschaftenden Betriebsstrukturen ist.

Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- ▶ Anita Idel: Impfen statt Keulen – für den Tier- und Artenschutz. In: Der kritische Agrarbericht 2022, S. 269 f.

Anmerkungen

- 1 Albert Hortmann-Scholten: ASP – Auswirkungen eines Seuchenfalles. In: DLG Newsletter Archiv 08/2019 (www.dlg.org/de/mitgliedschaft/newsletter-archiv/2019/newsletter-082019/asp-auswirkungen-eines-seuchenfalles).
- 2 Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands (ISN): Meldung vom 10. November 2020 (www.schweine.net/news/handelsabkommen-schweinefleisch-drittstaaten.html).
- 3 BMEL: Afrikanische Schweinepest (ASP): Informationen zu Fällen in Deutschland (www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html#:~:text=Das%20Hauptverbreitungsgebiet%20der%20ASP%20sind,die%20das%20ASP%20%2DVirus%20enthielten).
- 4 Friedrich-Löffler-Institut: Karte – ASP in Deutschland und Westpolen seit September 2020. Datenquelle: ADIS, TSN, Stand 7. Oktober 2022 – 11:00 Uhr (www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/karten-zur-afrikanischen-schweinepest/).
- 5 Friedrich-Löffler-Institut: Afrikanische Schweinepest – Steckbrief. Stand 7. April 2021 (www.openagr.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagr_derivate_00037053/Steckbrief-Afrikanische-Schweinepest-2021-04-07-bf.pdf).
- 6 S. Leopold: ASP – Das sind die Hauptübertragungswege. In: agrarheute vom 19. September 2019 (www.agrarheute.com/tier/schwein/asp-hauptuebertragungswege-542348).
- 7 European Food Safety Authority (EFSA): African swine fever (www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/african-swine-fever).
- 8 Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist (www.gesetze-im-internet.de/jagdzeitv_1977/index.html#BJNR005310977BJNE000203124).
- 9 Bundesrat Drucksache 54/18: Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten. 21. Februar 2018 (www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0001-0100/54-18.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- 10 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (www.gesetze-im-internet.de/bjagdgd/_22.html).
- 11 Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg: Afrikanische Schweinepest und Jagdausübung: Häufige Fragen. Stand Februar 2018 (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Tierschutz_und_Tiergesundheit/ASP/ASP_FAQs_f%C3%BCr_J%C3%A4gerschaft.pdf).
- 12 Friedrich-Löffler-Institut und Deutscher Jagdverband: Maßnahmenkatalog – Optionen für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Seuchenfall. Stand 10. Oktober 2017 (www.openagr.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagr_derivate_00005433/DJV-FLI_Massnahmenkatalog-ASP_101017.pdf).
- 13 Amtsblatt für Brandenburg – Nr.v14 vom 13. April 2022: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der Fangjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen Energiewerte zu unterschreiten (https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Allgemeinverfuegung_Amtsblatt-14-22-MLUK.pdf).
- 14 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz; Verwendung von Nachtsichttechnik zur Jagd – Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräte, künstliche Lichtquellen sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels. 10. August 2020 (www.jagdverband-donauwoerth.de/Archiv-Dateien/2020-Dateien/Vollzugschreiben_Verwendung%20von%20Nachtsichttechnik.pdf).
- 15 Deutscher Jagdverband: Ausnahmebestimmungen für die Verwendung von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Schwarzwild. Stand: September 2021 (www.jagdverband.de/sites/default/files/2021-03/2021-03_U%CC%88bersicht_Nachtzieltechnik_in_den_La%CC%88ndern.pdf).
- 16 Sächsische Staatskanzlei: Afrikanische Schweinepest – Projekt zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild gestartet. Medienservice vom 18. Juni 2022 (www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1047690).
- 17 »ASP-Schutzzaun an der Grenze zu Polen fertiggestellt«. rbb2, Meldung vom 20. Mai 2022 (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/05/asp-schutzzaun-polen-grenze-brandenburg.html).
- 18 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Afrikanische Schweinepest (ASP) (African swine fever) (www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/asp/index.htm#erreger).
- 19 J. Michel: Rechtsgutachten: Bau des ASP-Zauns an Grenze zu Polen war unzulässig. In: agrarheute vom 3. Mai 2022 (www.agrarheute.com/management/recht/rechtsgutachten-bau-asp-zauns-grenze-polen-war-unzulaessig-593248).
- 20 Friedrich-Löffler-Institut: Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freiland Schweinehaltungen in Deutschland. Stand 13. April 2022.
- 21 Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.11.2020 BAnz AT 09.11.2020 V1, dieser geändert durch Art. 1 V v. 7.4.2021 I 764.
- 22 RICHTLINIE 2008/120/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- 23 Siehe dazu auch A. Idel: Impfen statt Keulen – für den Tier- und Artenschutz. In: Der kritische Agrarbericht 2022, S. 269 f.
- 24 A. Rostalski: An die Folgen denken. Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt 47 (2021), S. 46 f. – Landvolk Niedersachsen Deutscher Bauernverband: Informationen zur ASP in Deutschland. Update 18. November 2021 – Nachbesserung in der Biosicherheit erforderlich! (<https://landvolk.net/agrapolitikartikel/informationen-zur-asp-in-deutschland/>).



Dr. Melanie Dopfer

Tierärztin und Referentin für Tiere in der Landwirtschaft beim Deutschen Tierschutzbund e.V.

melanie.dopfer@tierschutzakademie.de